

Fachbereich Jobcenter

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Die Linke
Piraten
Partei
Kreistagsfraktion
Herrn Dr. Bons

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur
Terminabsprache

**Anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und
Integration am 16.09.2020**

Durchführung des „Teilhabechancengesetzes“ im Landkreis
Göttingen.

Vorlage Nr. 0247/ 2020

Göttingen,
10.09.2020

Auskunft erteilt:
Herr Seidl

E-Mail:
seidl@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2957

Fax:
0551 525-62957

Zimmer:
2410
Gothaer Platz 2

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:**
08.09.2020

Mein Zeichen:
56.2

Sehr geehrter Herr Dr. Bons,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Wie viele dieser Maßnahmen zur Förderung von Langzeitarbeitslosen
wurden bisher im Landkreis umgesetzt?**

§16i SGB II: 176 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) (aktuell
werden 135 eLb gefördert)
(§16e SGB II: 11 eLb)

a) Mit Förderung für maximal 5 Jahre ?

29 eLb

b) Für mindestens 2 Jahre ?

73 eLb

c) 33 eLb mit Befristung zurzeit unter 2 Jahre (Verlängerung möglich)

**2. Welche Berufsgruppen bzw. Branchen sind vor allem vertreten – wie
hoch ist der Anteil des ersten Arbeitsmarktes?**

Die privaten/gewerblichen Arbeitgeber sind im Wesentlichen in
folgenden Branchen tätig:

- Einzelhandel

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtparkasse Münden
IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962



- Pflege
- Bau/Handwerk
- Hotel/Gastronomie
- Landwirtschaft
- Hausverwaltung/Hausmeister

Der Anteil des ersten Arbeitsmarktes liegt bei 36%.

3. Gibt es bereits Erfahrungen mit Übernahmen in ein „reguläres“ Beschäftigungsverhältnis bzw. mit der Rückkehr in den SGB II-Leistungsbezug?

Bisher konnte in drei Fällen ein Übergang in ein reguläres bzw. ungeförderndes Arbeitsverhältnis erreicht werden. In einem Fall folgte auf die Förderung eine schulische Berufsausbildung.

In 33 Fällen endete die Beschäftigung durch vorzeitige Kündigung, diese Personen verblieben im SGB II - Leistungsbezug. In 6 Fällen lief die geförderte Beschäftigung regulär aus, im Anschluss folgte die Rückkehr in den SGB II - Leistungsbezug.

Zwei Personen befinden sich nach dem Ende der Förderung in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis und beziehen weiterhin Leistungen nach dem SGB II.

4. Wie oft wurde der Erstkontakt zwischen dem/der Langzeitarbeitslosen und dem einstellungsbereiten Unternehmen über das Fallmanagement organisiert und wie oft von den Betroffenen selbst hergestellt?

In einzelnen Fällen fand der Erstkontakt durch den Betroffenen selbst statt. Im Regelfall erfolgt die Vermittlung der geförderten Stellen über den AV/AGS des Jobcenters oder die Maßnahme JobAccess+ der GAB Südniedersachsen mbH, die zu diesem Zweck eingerichtet worden ist.

5. Wie hoch ist der Frauenanteil an diesen Fördermaßnahmen?

Der Frauenanteil beträgt derzeit 30%. Um diesen Anteil zu erhöhen, werden aktuell vorzugsweise Frauen (bei Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarktes) gefördert.

6. In wie vielen Fällen wird Mindestlohn, in wie vielen Tariflohn gezahlt?

In 98 Fällen wird Mindestlohn, in 37 Fällen Tariflohn gezahlt.

7. Sind die Maßnahmen im Zuge des THG bei Nichtannahme der Beschäftigung mit Sanktionen verbunden?

Nein.

8. Gibt es bereits Abbrecher*innen der Maßnahmen? Wenn ja: Wie viele und mit welcher Begründung?

Die geförderten Beschäftigungen wurden von 33 Personen abgebrochen. Diese Abbrüche wurden durch gesundheitliche Probleme, Konflikte mit dem Arbeitgeber oder Kolleg*innen und wiederholte unentschuldigte Fehlzeiten begründet.

9. Werden die Firmen und Einrichtungen, die Arbeit nach dem THG anbieten auf ihre geeignete Zuverlässigkeit hin überprüft und wenn ja in welcher Form?

Bei der Beantragung der Förderungen müssen Arbeitgeber verschiedene Angaben machen, u.a. zu Kündigungen von Arbeitnehmer*innen in den letzten 6 Monaten. Zudem ist ein Handelsregisterauszug oder eine Gewerbeanmeldung vorzulegen.

In den meisten Fällen sind die Arbeitgeber aufgrund früherer oder aktueller Zusammenarbeit mit dem Jobcenter langjährig bekannt und können aufgrund positiver Erfahrungen bedenkenlos gefördert werden.

10. Stehen in diesem Jahr noch Fördermittel zur Verfügung?

Da es sich nicht um ein Förderprogramm handelt, werden Mittel aus dem regulären Eingliederungsbudget hierfür genutzt.

11. Wieviel der Fördermittel aus dem Teilhabechancengesetz wurden insgesamt schon verwendet?

2019: Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II): 1.976.480 Euro

Davon:

Lohnkostenzuschüsse: 1.698.583 Euro

Beschäftigungsbegleitendes Coaching und Weiterbildung: 277.840 Euro

Förderung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II), Lohnkostenzuschüsse: 123.373 €

2020: Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II): 1.724.225 Euro (Stand: 31.08.2020)

Davon:

Lohnkostenzuschüsse: 1.529.290 Euro

Beschäftigungsbegleitendes Coaching und Weiterbildung: 194.935 Euro

Förderung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II): 124.778 € (Stand: 31.08.2020)

Insgesamt: Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II): 3.695.246 Euro

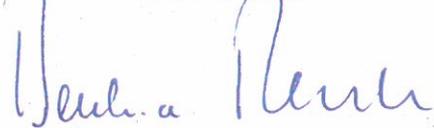
Förderung von Langzeitarbeitsloseen (§16e SGB II): 248.151 Euro

12. Wofür wurden die Fördermittel im Einzelnen konkret aufgewendet?

Bitte Aufschlüsseln nach Ausgabeart.

Siehe Ausführungen zu Frage 11.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Reuter